

Stadtverwaltung Querfurt
Ordnungsamt
Verkehrsangelegenheiten
Markt 1
06268 Querfurt

Ort, Datum Querfurt, 09.03.2011	Zimmer-Nr. 14
Sachbearbeiter(in) Frau Frey	Telefax 034771/60159
Telefon 034771/60149	E-Mail gabriela.frey@querfurt.de *
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2011T00032 / 11000/10200-032	

**Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen Anhalt
Postfach 110145
06015 Halle**

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Nr. 8 StVO vom Verbot des § 32 Nr. 1 - Aufstellung Werbeträger

Zum Antrag vom:

08.03.2011

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Name des Antragstellers Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen Anhalt	Telefon	Fax
		E-Mail: robert.krueger@piraten-lsa.de
Verantwortlicher: Herr Robert Krüger		

Betreff: Plakatierung

Anzahl der Plakate:

Plakatfläche:

Zeitraum von: **09.03.2011**

bis: **25.03.2011**

Grund / Anzahl der genehmigten Werbetafeln

Plakatierung Motiv: Werbung Landtagswahl

Ort, Straße der AG

Querfurt,

Ortsteil

Standort

Stadtgebiet und Ortsteile (siehe Anhang)

Die oben genannte Behörde genehmigt die Aufstellung von Werbetafeln vorbehaltlich der Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen:

Das Aufstellen von Werbetafeln ist unzulässig:

- 50 m vor und nach Kreuzungen und Einmündungen sowie Fußgängerüberwegen
- an allen amtlichen Verkehrs- und Signalzeichenträgern
- an Lichtzeichenanlagen
- an anderen Verkehrseinrichtungen
- an Bäumen
- an und in öffentlichen Parkanlagen
- an Fußgängerschutz- und Brückengeländern
- in öffentlichen Grünanlagen

Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu kontrollieren; gegebenenfalls sind sie auszutauschen bzw. instandzusetzen.

II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 47 Abs. 2 Nr. 8 der StVO.

Gebühr 0,00 EUR	Verwaltungsgebühr 30,00 EUR	Sondernutzungsgebühr 0,00 EUR	Auslagen 0,00 EUR	Gesamtbetrag 30,00 EUR
---------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Die Gebührenhöhe beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl.I S.865) in der neuesten Fassung mit Nr. 264 des Gebührentarifs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Frey
Ordnungsamt**

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische
Signatur nutzbar

Anlagen: Kostenbescheid Verteiler:

Zahlschein

weitere Anlagen: